

V o r l a g e

an den
Verwaltungsausschuss
über den
Ortsrat Offleben
und den
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung

**Straßenbenennung eines Teilbereiches der Kreisstraße K 21 in „Alte Dorfstraße“
und eines Teilbereiches der Kreisstraße K 22 in „Alversdorfer Straße“**

Straßennamen und Hausnummern dienen der verlässlichen räumlichen Orientierung und zur Auffindbarkeit der anliegenden Grundstücke, sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.

In der Vergangenheit ist es in den o. g. Bereichen öfters zu Problemen gekommen. Es fehlt hier eine eindeutige Zuordnung. Die neuen Straßenbenennungen sind mit dem Landkreis Helmstedt abgestimmt. Diese neu zu benennenden Teilbereiche ergeben sich für die „Alte Dorfstraße“ aus der Anlage 2 und für die „Alversdorfer Straße“ aus Anlage 3 dieser Vorlage.

Die Zuständigkeit des Ortsrates ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Straßen liegen vollständig in der Gemarkungen Offleben und Reinsdorf.

Träger der Straßenbaulast ist und bleibt der Landkreis Helmstedt. Die Lage der Ortsschilder wird nicht verändert.

Nach der Straßenbenennung kann die Verwaltung eindeutige Hausnummern vergeben.

Beschlussvorschlag:

- a. Die Verlängerung der „Alten Dorfstraße“ (Reinsdorf) ortsauswärts in Richtung Offleben, bis zum Ende des angrenzenden Grundstücks des Feuerwehrgerätehauses Offleben/Reinsdorf, erhält den Namen „Alte Dorfstraße“. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich der Kreisstraße K 21
- b. Die Verlängerung der „Alversdorfer Straße“ (Offleben) ortsauswärts in Richtung Büdenstedt bis zum angrenzenden Grundstück, Gemarkung Offleben, Flur 2, Flurstück 12/12, erhält den Namen „Alversdorfer Straße“. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich der Kreisstraße K 22.

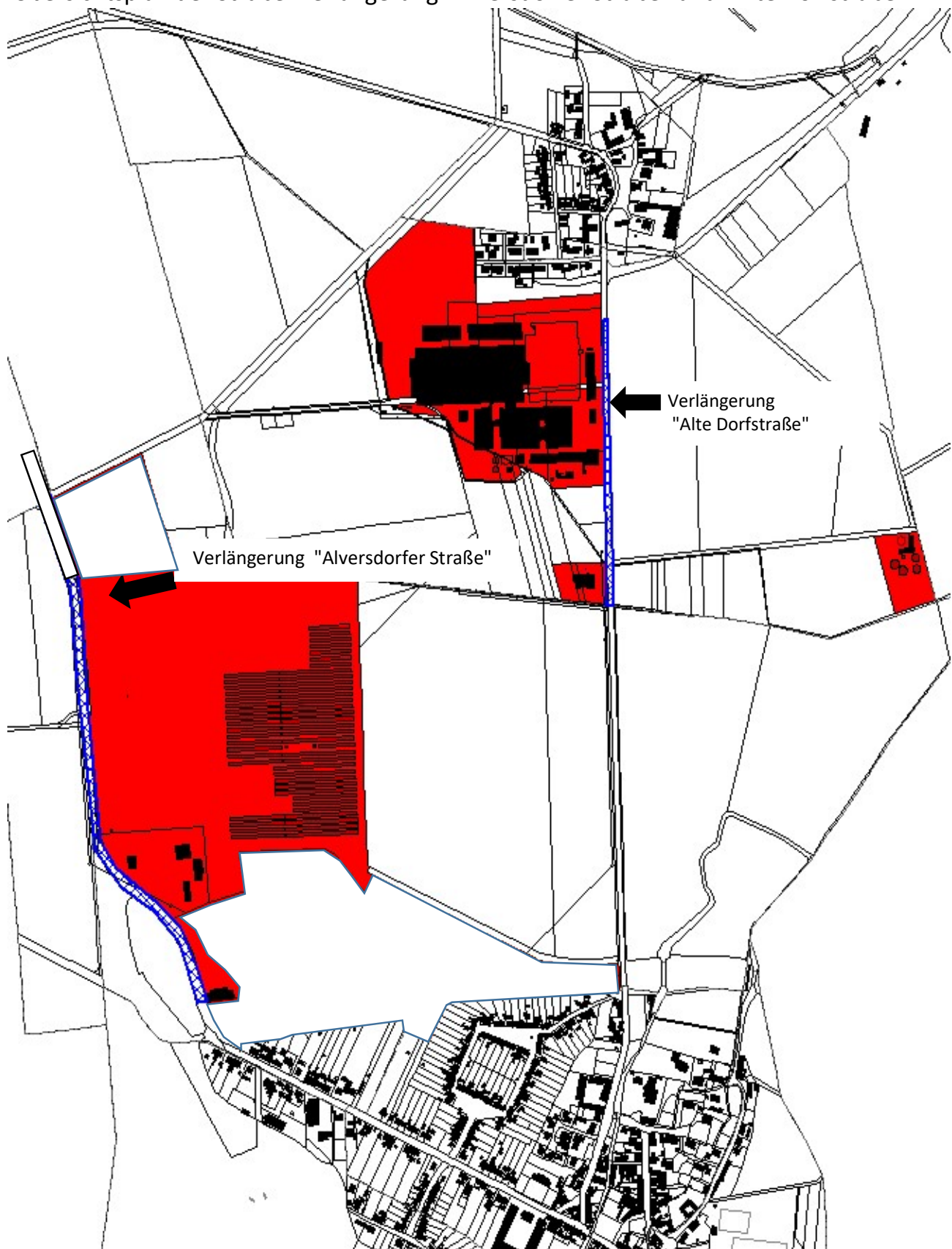
Diese Straßenbenennung ist für eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke zwingend erforderlich

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

3 Anlagen

Übersichtsplan der Straßenverlängerung "Alversdorfer Straße" und "Alte Dorfstraße"



Anlage 2 zu V 014/23



Anlage 3 zu V 14/23

